

Antragsteller
Verein / Institution:



Name, Vorname:

Anschrift :

Tel:
Fax:
E-Mail:

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung: Bildung, Schule, Kultur und Sport
Sportamt
Karl- Marx- Str. 83
12040 Berlin

1. Die Anträge sind bei halbjährlicher Vergabe bis zum 1. Februar für das Sommerhalbjahr und bis zum 1. Juni für das Winterhalbjahr zu stellen.
2. Die Anträge sind getrennt für laufende oder einmalige Benutzung für jeweils 1 Sportstätte zu stellen

Antrag auf Überlassung der Sportanlage*:

1. Laufende Benutzung

Sommersaison (01.04. bis 30.09.):
Wintersaison (01.10. bis 31.03.):

	Zeit		Teilnehmer	ca. Anzahl	ausgeübte	Änderungen
	von	bis	Altersgruppe		Sportart	
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						
Samstag						
Sonntag						

2. Einmalige Benutzung der Sportanlage*:

Benutzung am: _____ von _____ bis _____ Uhr
Wochentag / Datum

Art der Veranstaltung/ Benutzungszweck:

Benutzung besonderer Einrichtungen:

Musikanlage/Tribüne/ besondere Geräte/ zusätzliche Bestuhlung ect.

Eintrittsgeld wird für die oben angeführte Veranstaltung erhoben nicht erhoben

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich die Überlassungsbedingungen (Abschn.III) und die Haus und Nutzungsordnung (Anlage1) der "Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschrift-SPAN)" vom 28.April 1998 anerkenne.

* einschließlich Benutzung der Dusch - u. Umkleieräume

Datum / Unterschrift / Funktion

Überlassungsbedingungen und Haus- und Nutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen Berlins

(Auszug aus den "Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen [Sportanlagen-Nutzungsvorschrift-SPAN]" vom 28. April 1998, ABI.S. 2061)

III. Überlassungsbedingungen

Nutzungsbedingungen

- (1) eine Nutzungsgenehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass
 - a) der Antrag rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) die beantragte Nutzungszeit zur Verfügung steht
 - c) die Bedingungen der Nummer 3 und 13 bis 22 werden vom Antragsteller anerkannt
- (1) Die Nutzungsgenehmigung wird in der Regel unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke erteilt und enthält eine Bestimmung über die für die Nutzung zu entrichtenden Entgelte.
- (2) Für Einzelnutzer und Besucher gelten die Überlassungsbedingungen und Nutzungsordnung sinngemäß.

12- Haus und Nutzungsordnung

- (1) Die Haus- und Nutzungsordnung öffentlicher Sportanlagen gilt für alle Nutzer (Anlage 1)
- (2) Die Haus- und Nutzungsordnung kann für Sportanlagen mit besonderer Zweckbestimmung den erforderlichen Gegebenheiten entsprechend ergänzt werden.
- (3) Die Haus- und Nutzungsordnung ist in den Sportanlagen bzw. am Eingang der Sportanlage an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

14 - Haftung

- (1) Für Schäden an den Sportanlagen und Ihren Einrichtungen, die die Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, haften sie in voller Höhe.
- (2) Die Nutzer haften auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
- (3) Das Land Berlin haftet nicht, wenn Nutzern oder Besuchern Garderobe, Fahrräder, Motorradfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen, es haftet auch dann nicht, wenn seine Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellräumen in Verwahrung gegeben worden sind.
- (4) Das Land Berlin haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Sportanlage eine Person getötet oder verletzt wird.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, das Land Berlin von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Sportanlagen an den Nutzer mittelbar oder unmittelbar gegen das Land Berlin geltend machen.
- (6) Das Land Berlin kann sich jedoch weder auf Haftungsausschluss nach den Absätzen 3 und 4 noch auf die Freistellungsverpflichtung nach Absatz 5 berufen, falls ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

15 - Haftpflichtversicherung

Die Nutzer haben - außer wenn sie als Einzelperson die Sportanlage selbst nutzen - eine Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus Nummer 14 ergeben, abzuschließen. Dies gilt nicht, sofern der vom Landessportbund Berlin abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzungen erfüllt und der Nutzer zum versicherten Personenkreis gehört.

16 - Erste Hilfe

- (1) Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes ständig Personen zur Leistung der "Ersten Hilfe" anwesend sind. Für den Notruf wird dem Nutzer ein Telefon bereitgestellt.
- (2) Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb beaufsichtigen zu lassen.

17 - Ordnerdienst

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern sind vom Nutzer Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen, deren Anzahl mit der für die Vergabe der Sportanlage zuständigen Behörde abzustimmen ist.

18 - Werbung

- (1) Werbung auf Sportanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der für die Sportanlage zuständigen Behörde. Die Einzelheiten sind gesondert zu regeln.
- (2) Bei nicht nur geringfügigen Einnahmen aus Werbung durch den Nutzer ist eine angemessene Beteiligung für den Betreiber der Sportanlage vertraglich zu regeln, die dem Nutzer hinreichende Anreize für Werbeaktivitäten lässt.

19 - Verkauf von Eintrittskarten

- (1) Über den Verkauf von Eintrittskarten ist bei entgeltpflichtiger Überlassung einer Sportanlage unverzüglich (spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung) abzurechnen.
- (2) Bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, ist dem Nutzer mit der Überlassungsgenehmigung zur Auflage zu machen, dass er den notwendigen Begleitern von Schwerbehinderten, deren Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" gekennzeichnet ist, freien Eintritt gewährt.
- (3) Die Ausgabe von Freikarten ist auf bestimmte Kontingente zu begrenzen, die im Einvernehmen mit der Verwaltung der Sportanlage zuständigen Behörde festgelegt werden.

20 - Rücktritt bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen

- (1) Bei Überlassung einer Sportanlage für die Durchführung einer entgeltpflichtigen Veranstaltung (Nr.24²) ist zwischen der für die Sportanlage zuständigen Behörde und dem Nutzer für den Fall des Rücktritts ein angemessenes Ausfallentgelt vertraglich zu vereinbaren. Dieses Ausfallentgelt ist nicht zu erheben, wenn der Nutzer den Rücktritt der für die Sportanlage zuständigen Behörde schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin mitgeteilt hat.
- (2) In jedem Fall erstattet der Nutzer die Kosten, die die für die Sportanlage zuständige Behörde in Vorbereitung der Veranstaltung aufgewendet hat.

21 - Kostenersatz bei Nichtinanspruchnahme einer Sportanlage

- (1) Nutzer die eine Sportanlage unentgeltlich nutzen wollen, sind verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens 3 Tage vor der vorgesehenen Nutzung der Vergabestelle schriftlich mitzuteilen.
- (2) Entstehen durch die verspätete oder unterlassene Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme Kosten, so sind sie vom Nutzer zu ersetzen; in jedem Fall sind mindestens 51,13 € zu entrichten. Bei mehrmaliger Nichtinanspruchnahme kann ein Nutzungsausschluss ausgesprochen werden.

22 - Sperrung der Sportanlage

- (1) Die Sportanlagen können aus besonderen Gründen, z.B. bei Unbenutzbarkeit durch bauliche Mängel, für die Nutzung gesperrt werden.
- (2) Die Nutzung kann zugunsten anderer Veranstaltungen, insbesondere für solche mit überbezirklicher Bedeutung, eingeschränkt werden.
- (3) Soll eine Sportanlage aus witterungsbedingten Gründen wegen Unbespielbarkeit für die Nutzung gesperrt werden, so ist grundsätzlich nach den mit dem Berliner-Fußball-Verband getroffenen Vereinbarung zu verfahren. Bei anderen Sportarten ist, sofern nicht eigene Regelungen bestehen, analog zu verfahren.
- (4) Entstehen dem Nutzer durch die Sperrung oder eingeschränkte Nutzung der Sportanlage finanzielle Nachteile, haftet das Land Berlin nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1) 3 - Zustand der Sportanlagen

Die öffentlichen Sportanlagen und die vorhandenen Geräte werden den förderungswürdigen Sportorganisationen in einem für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb sportartgerechten Zustand überlassen. Die für die Verwaltung der Sportanlage zuständigen Stellen sind nicht zur Schnee- und Eisbeseitigung auf den Sportflächen und den Zuschauerbereichen verpflichtet.

2) 24 - Entgeltpflichtige Überlassung

- (1) **Für Sportveranstaltungen innerhalb eines Wettkampfbetriebes förderungswürdiger Sportorganisationen beträgt das Nutzungsentgelt je nach Anzahl der zahlenden Zuschauer (Bemessungszahl) für**
 - a) **Sporthallen**
ab 3.000 Zuschauer - 7% der bereinigten Bruttoeinnahmen
 - b) ungedeckte Sportanlagen (Stadien)
ab 3.000 Zuschauer - **7% der bereinigten Bruttoeinnahmen**
ab 25.000 Zuschauer - **8% der bereinigten Bruttoeinnahmen**
ab 50.000 Zuschauer - **10% der bereinigten Bruttoeinnahmen**
- (2) Werden keine Einnahmen aus Eintrittsgeldern erhoben, fließen dem Nutzer jedoch andere Einnahmen zu, z.B. aus dem Verkauf von Programmen, Plakaten, Fan-Artikeln, Fernseh- und Rundfunkübertragungsrechten u.ä. sind vertragliche Mindestentgelte zu vereinbaren.
- (3) Für Sportveranstaltungen nicht förderungswürdiger Sportorganisationen sowie für sonstige Nutzer, auch für nichtsportliche Zwecke, sind mindestens 10% der bereinigten Bruttoeinnahmen als Nutzungsentgelte zu entrichten. Unabhängig von der Zahl der zahlenden Zuschauer sind jedoch mindestens folgende Beträge zu zahlen:
 - a) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche bis 1000 m² - 307,- €
 - b) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche von mehr als 1000 m.² - 614,- €
 - c) bei Überlassung eines Stadions oder einer ungedeckten Sportanlage mit Plätzen für 4.000 Zuschauer und mehr Zuschauer - 1534,- €
 - d) bei Überlassung einer ungedeckten Sportanlage mit einem Fassungsvermögen unter 4.000 Zuschauern - 767,- €
 - e) bei Überlassung einer Sondersportanlage - 1534,- €

25 - Entgelte für Nebenleistungen

- (1) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an eine als förderungswürdig anerkannte Sportorganisation sind als Entgelt je Quadratmeter Raumfläche 25,56 € für ein Jahr zu vereinbaren:

Abweichend davon können nach der Höhe des jeweiligen Anteils junger Vereinsmitglieder niedrigere Entgelte vereinbart werden:

- ab 10% Anteil junger Vereinsmitglieder = 23,00 €
- ab 15% Anteil junger Vereinsmitglieder = 20,45 €

Als junges Vereinsmitglied gilt, wer noch nicht 21 Jahre alt ist.

Haus- und Nutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen Berlins

1. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.
2. Die Nutzung der Sportanlage ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet; beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss ein vom Nutzer legitimierter Beauftragter anwesend sein.
3. Der vom Nutzer Beauftragte ist verpflichtet, die Sportanlage und ihre Einrichtungen sowie die bereitgestellten Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
4. Die Aufstellung eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung.
5. Sport.-Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur ohne Schuhe oder mit sauberen hallengeeigneten Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden; bei Veranstaltungen können Ausnahmen für Zuschauer von der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung zugelassen werden.
6. Das Rauchen ist in Hallen und Umkleieräumen nicht gestattet, das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke in oder auf Sportanlagen kann untersagt werden. Erkennbar Betrunkene ist der Zutritt nicht gestattet.
7. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude und Räume der Sportanlage mitzunehmen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
8. Hunde müssen auf dem Gelände der Sportanlage an die Leine genommen werden. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in Gebäude oder auf Sportflächen mitzunehmen.
9. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der von Nutzer Beauftragte die benutzten Anlagen, Geräte und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand dem Aufsichtspersonal zu übergeben und die Nutzung der Sportanlage in dem dafür vorgesehenen Nutzungsnachweis zu bescheinigen.
10. Lautsprecheranlagen dürfen nur betrieben werden, soweit eine erforderliche Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 4 Abs. 2 LärmVO erteilt worden ist.
11. Die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken und die Verteilung von Waren im Bereich der Sportanlagen durch förderungswürdige Sportorganisationen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der für die Verwaltung der Sportanlage zuständigen Behörde.
12. Für Schäden an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen, die vorsätzlich oder fahrlässig von den Nutzern verursacht werden, haften in voller Höhe.
13. Nutzer haften auch für vorsätzlich oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
14. Das Land Berlin haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoberräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen, es haftet auch nicht, wenn seinen Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.
15. Das Land Berlin haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Sportanlage eine Person verletzt oder getötet oder eine Sache beschädigt wird.
16. Das Land Berlin kann sich jedoch nicht auf Haftpflichtausschluss nach Nummer 14 und 15 berufen, falls ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
17. Die beauftragten die für die Verwaltung der Sportanlagen zuständigen Behörden üben das Hausrecht aus, ihre Anordnungen zur Einhaltung dieser Haus- und Nutzungsordnung sind zu befolgen. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf bzw. in der Sportanlage untersagen.